

# Satzung

Kleingartenverein SW 54, Nithartstraße 8, 81543 München

## § 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein SW 54 e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München mit der Nr. 7824 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V. und des Kleingartenverbandes München.

## § 2 - Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 3 - Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und die Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens („Kleingärtnerei“ im Sinne der Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Parteilos und konfessionell ist der Verein neutral.
- (3) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
  - b) Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung von Kleingärten durch naturnahes Gärtnern ohne Pestizide;
  - c) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend – für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns;
  - d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Fragen. Hierzu kann der Vorstand Fachberater berufen;
  - e) Weiterverpachtung, Vergabe und Verwaltung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen, der Bestimmungen des Pachtvertrages und der Gartenordnung durch den Kleingartenverband München, des Bebauungs- und Begrünungsplanes und des Zwischenpachtvertrages. Bei der Verpachtung der Gartenparzellen durch Abschluss eines Unterpachtvertrages sind bevorzugt Bewerber zu berücksichtigen, denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, von privater Seite

Gartenland zu pachten oder ein Grundstück zu erwerben. Zu diesem Personenkreis zählen in erster Linie Interessenten mit geringem Einkommen (z.B. kinderreiche Familien, Versehrte, Rentner).

## § 4 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) Ordentlichen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied des Vereins ist, wer einen Kleingarten in den Kleingartenanlagen gepachtet hat, die dem Verein zugewiesen sind. Sind im Pachtvertrag mehrere Personen als Pächter aufgeführt, sind sie alle Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Wirksamkeit des Pachtvertrags. Sie endet, wenn das Pachtverhältnis endet;
  - b) Fördermitgliedern. Fördermitglied ist, wer als Mitglied in den Verein aufgenommen ist, weil er den Abschluss eines Pachtvertrags über einen Kleingarten in den Kleingartenanlagen anstrebt, die dem Verein zugewiesen sind, oder sich gärtnerisch in der Kleingartenanlage betätigen möchte, ohne einen Pachtvertrag anzustreben. Über die Anzahl der Fördermitglieder und die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Ermessen;
  - c) Außerordentlichen Mitgliedern. Außerordentliches Mitglied ist, wer nicht oder nicht mehr Pächter eines Kleingartens und auch nicht Fördermitglied ist. Als außerordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Vereinsziele unterstützen möchte, ohne sich aktiv als Kleingärtner zu betätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Ermessen;
  - d) Ehrenmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dieser entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, er muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt nicht vor Eingang der Aufnahmegebühr auf dem Vereinskonto.
- (4) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab und hält der Bewerber daran fest, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag. Dem Bewerber ist die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung insoweit gestattet. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (6) Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereins- und Verbandszwecke sowie für Versicherungszwecke und Weitergabe an Behörden gespeichert und verarbeitet werden. Vor- und Zuname sowie die Gartennummer der Gartenpächter werden in den im Innern der Gartenanlagen befindlichen Schaukästen zum schnellen Auffinden der Gärten ausgehängt. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mitgliedes bzw. der Mitglieder. Die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) Austritt. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Mitglied muss bis spätestens 30. September des laufenden Jahres seinen Austritt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand. Ordentliche Mitglieder können nur mit gleichzeitiger Kündigung des Pachtvertrages austreten;
- (2) Tod des Mitglieds oder
- (3) Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens drei Monate im Verzug ist oder
  - b) schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung oder aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten fortgesetzt verletzt oder
  - c) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines ungebührlich oder gewissenlos verhält
  - d) oder bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens oder aufgrund seines Verhaltens in der Kleingartenanlage die Voraussetzungen für die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach §§ 8, 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz erfüllt; davon ist insbesondere auszugehen, wenn der Pachtvertrag vom Verpächter gekündigt worden ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zu der Sitzung ist das Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss sind dem Mitglied mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Beschwerde zu. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Weg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Das gilt nicht für Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren. Bleibt das Pachtverhältnis nach Beendigung der Mitgliedschaft vorübergehend bestehen, hat das ausgeschlossene Mitglied dem Verein für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

## § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt
  - a) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung;

- b) zur Nutzung der Einrichtungen des Vereins und zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Das Mitglied kann ferner Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins richten;
  - c) zur Inanspruchnahme fachlicher Betreuung und Beratung durch den Verein.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und im Rahmen dieser Satzung zu fördern, insbesondere alle ihnen aufgrund der Satzung, der Gartenordnung, der Vereinsbeschlüsse und des Kleingarten-Pachtvertrages obliegenden Pflichten zu erfüllen.
  - (3) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, die sie betreffenden Beiträge, Umlagen und Gebühren zu dem vom Verein festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten.
  - (4) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen; gleiches gilt für Vereinsveranstaltungen. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie deren Abgeltung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 - Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge, Umlagen und Gebühren. Sind im Pachtvertrag mehrere Personen als Pächter eines Gartens aufgeführt, so schulden sie die Beiträge, Umlagen und Gebühren nur einmal. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Fördermitglieder sich gemeinsam für einen Kleingarten bewerben.
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind von Umlagen befreit; Ehrenmitglieder sind von vereinsinternen Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Die Höhe der Beiträge und Gebühren, ihre Fälligkeit sowie weitere Einzelheiten werden in einer Beiträge- und Gebührenordnung niedergelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands über die Beiträge- und Gebührenordnung.
- (5) Über Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Umlage darf den jährlichen Mitgliedsbeitrag höchstens um das 6-fache übersteigen.

## § 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- (2) der Vorstand (§ 10)

## § 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Möglichkeit im ersten Halbjahr statt.
- (2) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u.a. die
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, des Revisionsberichtes sowie die Entlastung des Vorstands;
  - b) Wahl des Vorstandes und der Revisoren;

- c) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Beiträge- und Gebührenordnung;
  - d) Beschlussfassung über etwaige Umlagen;
  - e) Festlegung der von jedem Mitglied zu leistenden Arbeitsstunden und deren Abgeltung;
  - f) Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder;
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Sind im Pachtvertrag mehrere Personen als Pächter eines Gartens aufgeführt, haben sie in der Mitgliederversammlung gemeinsam eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich bei der Stimmrechtsausübung durch ein anderes ordentliches Mitglied aufgrund einer Vollmacht in Textform vertreten lassen. Alle anderen Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (7) Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmt. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (8) Für die Wahlen wird bestimmt:
- a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
  - b) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Ein nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn vor Eintritt in die Wahlhandlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, dass es die Wahl annehmen wird.
  - c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  - d) Gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen, ordentlichen Mitglieder erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen. Die Niederschrift ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen und den Mitgliedern vorab in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (10) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen.
- (11) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## § 10 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
  - b) dem ersten und zweiten Kassier,
  - c) dem ersten und zweiten Schriftführer und
  - d) bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen. Im Außenverhältnis vertreten der erste oder zweite Vorsitzende den Verein jeweils einzeln; andernfalls wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied hat das Recht, die Geschäftsordnung des Vorstands einzusehen.
- a) Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter berufen die Mitgliederversammlungen ein und leiten sie.
  - b) Der erste Kassier hat im Benehmen mit dem ersten Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu erfassen, am Jahreschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.
  - c) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Pauschale Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, sie sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren einzeln und in ein bestimmtes Amt gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Scheiden der erste und der zweite Vorsitzende während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, hat der

verbleibende Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachbesetzung einzuberufen.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstands oder den gesamten Vorstand vor Ablauf der Wahlperiode abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

## § 11 - Die Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für die Dauer von vier Jahren. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Die Revisoren bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstands. Die Revisoren können an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teilnehmen.
- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstands, jedoch jährlich mindestens einmal zu prüfen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind sie zu einer ordnungsgemäßen Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins verpflichtet.
- (3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht. Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

## § 12 - Eigentumsbegriff

Die der Gemeinschaft aller Mitglieder dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden sind, werden Eigentum des Kleingartenvereins SW 54 e.V. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

## § 13 - Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei einer Änderung seines Zwecks, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kleingartenverband München e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.

## § 14 - Veröffentlichungen, Schriftlichkeit

- (1) Bekanntmachungen und Mitteilungen an den Anschlagtafeln in den Kleingartenanlagen sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist hiervon ausgenommen.
- (2) Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit vorgesehen ist, genügt stets auch die elektronische Kommunikation durch E-Mail, wenn das Mitglied dem Verein ein persönliches E-Mail-Konto für die elektronische Kommunikation mitgeteilt hat.
- (3) Informationen auf der Website des Vereins dienen der Information der Mitglieder. Es besteht jedoch keine Verpflichtung des Mitglieds, sich regelmäßig über deren Inhalt zu informieren.

## § 15 - Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand des Vereins kann abweichend von § 9 Ziff. 2 eine rein redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen, insbesondere wenn diese aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig wird.

## § 16 - Schlussvorschriften

- (1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München – Registergericht in Kraft.

Satzung gemäß Mitgliederversammlung vom 24.09.2022